

**Anregungen und Hinweise
zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

„Marka zwischen Markhausen und Delschloot“

Stand: 30.07.2018

Keine Hinweise und Anregungen

Bauamt, Landkreis Cloppenburg, Stellungnahme vom 11.05.2018

Planungsamt, Landkreis Cloppenburg, Stellungnahme vom 14.03.2018

Amt für regionale Landentwicklung Weser Ems, Stellungnahme vom 02.05.2018

Zweckverband Thülsfelder Talsperre, Stellungnahme vom 06.03.2018

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 30.04.2018

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Landkreis Cloppenburg, Stellungnahme vom 05.03.2018

Tennet T TSO GmbH, Stellungnahme vom 08.05.2018

Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 20.03.2018

Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 12.03.2018

Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 08.03.2018

Landessportbund Niedersachsen, Stellungnahme vom 13.03.2018

ExxonMobil, Stellungnahme vom 06.03.2018

GASCADE Gastransport GmbH, Stellungnahme vom 12.03.2018

Gasunie Deutschland, Stellungnahme vom 15.03.2018

Wintershall, Stellungnahme vom 03.04.2018

Nord-West Oelleitung GmbH, Stellungnahme vom 23.04.2018

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stellungnahme vom 24.04.2018

Nowega GmbH, Stellungnahme vom 09.03.2018

Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 05.04.2018

Jagdbeirat, Landkreis Cloppenburg, Stellungnahme vom 25.06.2018

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Privater Einwender (Nr. 1 der Liste)</p> <p>und gleichlautend</p> <p>Ortsverband Neuvrees Vorsitzender Hans-Gerd Gehlenborg</p> <p>Stellungnahmen vom 27.03.2018</p>	
<p>Zu den oben genannten Ausweisungsverfahren nehmen der private Einwender und der Ortsverband wie folgt Stellung:</p> <p>1. Sie sind der Auffassung, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht notwendig ist, da kein Bedarf für eine derartige Ausweisung vorliegt. Es ist nicht nachgewiesen, dass die zu schützenden Arten in dem Gewässer vorhanden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung weiterhin gerechtfertigt ist.</p> <p>Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie vorhanden.</p> <p>Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortzuführen ist.</p>
<p>2. Im Rahmen der Flurbereinigung wurden in Neuvrees in die Marka Staustufen eingebracht, um dieses Wasser zu halten, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht austrocknen und ein vernünftiger Ertrag gewährleistet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>3. Dieser Ausbau müsste nach Auffassung des privaten Einwenders und des Ortsverbandes noch weiter fortgesetzt werden können. Dies bedeutet, dass entsprechende Staustufen in das Gewässer in Richtung Markhausen eingebracht werden müssen. Es muss die Möglichkeit in der Verordnung erhalten bleiben, diese Maßnahmen zu vollziehen, ggfs. muss ein eigener Tatbestand hierfür geschaffen werden.</p>	<p>Ein Rückbau der Staustufen oder eine Veränderung des Wasserhaushaltes bzw. des Abflussverhaltens der Marka ist derzeit nicht vorgesehen. Eine detailliertere Planung erfolgt im Rahmen der Maßnahmenplanung, welche mit der Friesoyther Wasseracht hinsichtlich der wasserbaulichen Erfordernisse abgestimmt wird.</p> <p>Wasserbauliche Maßnahmen sind zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen sondern können im Rahmen der erforderlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt werden.</p>
<p>Privater Einwender (Nr. 2 der Liste) Stellungnahme vom 31.03.2018</p>	
<p>Bei der Beschwerde handelt es sich um die Fläche mit der FLIK-NR.: DENILXXX. Durch die Neueinrichtung des Naturschutzstreifens entlang der Marka ist es dem Einwender nicht mehr möglich eine Einsicht in sein Entwässerungsrohr zu tätigen und dieses unter gegebenen Umständen zu reinigen. Das heißt, eine ordnungsgemäße Entwässerung der Nutzflächen kann nicht mehr gewährleistet werden, da er dafür den vom Landkreis Cloppenburg eingezeichneten Naturschutzstreifen betreten müsste. Zudem werden Einbußen auf die Pachtzinsen auf ihn zukommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wird unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 um die Inaugenscheinnahme ergänzt und lautet dann wie folgt:</p> <p><i>„die Nutzung, Unterhaltung, Inaugenscheinnahme und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,“</i></p>
<p>Im Jahre 2015 bekam der Einwender 1060€ nach dem Einzeichnen des Naturschutzgebietes wird sich die Einnahme auf 750 € verringern. Somit entsteht hierbei eine Differenz von 310 €.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der zur Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die nicht innerhalb des zur Ausweisung als NSG vorgesehenen Gebietes liegt. Eine Änderung der Nutzbarkeit der Ackerfläche wird durch das gegenständliche Verfahren nicht hervorgerufen, so dass eine Wertminderung der Fläche bzw. die Minderung der Pacht nicht geltend gemacht werden kann.</p>
<p>Privater Einwender (Nr. 3 der Liste) Stellungnahme vom 29.03.2018</p>	
<p>Zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes Marka zwischen Markhausen und Delschloot trägt der Einwender folgendes vor:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Er ist Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes. Ca. 10 % der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen liegen östlich und westlich der Marka.</p> <p>Der Einwender ist darauf angewiesen, dass die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn ein geregelter Abfluss des anfallenden Wassers gewährleistet ist. Er befürchtet, dass durch die in der Verordnung vorgesehene Regelung zur Gewässerunterhaltung, dieser Abfluss nicht auf Dauer gewährleistet ist, da beispielsweise die Sohlräumung, die nötig ist, von der Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängt. Dies ist nach seiner Auffassung auf jeden Fall zu ändern.</p> <p>Der Einwender befürchtet, dass bei der Zustimmungsentscheidung die Interessen des Naturschutzes höher bewertet werden als die landwirtschaftliche Nutzung und ihm dadurch Schäden entstehen.</p>	<p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Die grundsätzlich bestehende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt daher im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>
<p>Der Einwender behält sich vor, diesbezüglich auch entsprechende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, falls es zu einer Verschlechterung des derzeitigen Zustands kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung sieht keine Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes oder der Marka als Vorfluter vor. Schadenersatzansprüche können daher mit der Ausweisung als NSG nicht begründet werden.</p>
<p>Im Übrigen ist der Einwender der Auffassung, dass es für die Ausweisung des Naturschutzgebietes keinen Bedarf gibt, da die bisherige Unterhaltung den zu schützenden Arten nicht geschadet hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen. Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurde sowohl durch das LAVES als Fachbehörde als auch durch externe Gutachter auf die deutlichen Beeinträchtigungen des Gewässers durch unangepasste Unterhaltung hingewiesen.</p> <p>Unabhängig davon ist die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und somit fortzuführen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lucaskamp 9, 49809 Lingen Stellungnahme vom 13.03.2018</p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ in der Stadt Friesoythe (Landkreis Cloppenburg). Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Konkret befindet sich im geplanten Schutzgebiet die Landesstraße 63.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ wird für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landesstraße 63 wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach. § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Ergänzung des § 4 Abs. 4 Satz 1 gebeten. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Grundsatz ist die Unterhaltung, was die Instandsetzung einschließt, der bestehenden Anlagen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1).</p> <p>Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßenquerschnitts erfolgen soll, kann dieses nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer „geringfügigen“, nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann nicht erfolgen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem § 3 Verbote unterliegen: <ol style="list-style-type: none"> a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücken der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterhaltung der Wege und Straßen ist grundsätzlich freigestellt. Soweit eine Entfernung von Gehölzen vorgesehen ist, besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde. Damit soll im Vorfeld der Maßnahme eine Abstimmung mit den Belangen des Landschaftsschutzes herbeigeführt werden. Des Weiteren kann auch der interessierten Öffentlichkeit Auskunft über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Arbeiten erteilt werden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>b. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen.</p>	
<p>Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 und 44 sind unabhängig von der Freistellung in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.</p>
<p>Weiter wird davon ausgegangen, dass keine zu der Landesstraße gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freistellung der Straßenunterhaltung umfasst grundsätzlich den Straßenkörper inklusive der Nebeneinrichtungen im Sinne von §2 Abs. 2 NStrG wie z.B. Verkehrszeichen, Böschungen und Entwässerungsgräben.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum. Lindenstraße 2 .49577 Ankum Stellungnahme vom 12.03.2018</p>	
<p>Zum vorliegenden Verordnungsentwurf werden die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen gegeben, welche in die Verordnung geändert bzw. ergänzt werden sollten.</p>	
<p>zu § 3 Verbote: Unter § 3 (1) der NSG- VO werden folgende Handlungen untersagt: Nr. 8. „Hunde frei laufen zu lassen“; Zwar ist der Einsatz von Jagdhunden bereits im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung erlaubt, es wird aber gebeten, die Freistellung des jagdlichen Hundeeinsatzes an dieser Stelle als deklaratorischen Hinweis aufzunehmen. Das Verbot könnte mit folgendem Zusatz ergänzt werden: „Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Interesse der Lesbarkeit und Klarheit der Verordnung wird auf nicht unbedingt notwendige Textzusätze verzichtet.</p>
<p>Nr. 10. „das NSG mit unbemannten Luft-Fahrzeugen (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu befliegen“;</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die erbetenen Regelungen bereits von dem vorhandenen Verordnungstext abgedeckt werden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in den Bereichen des Jagdschutzes, der Land- und der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem im Bereich der Forstwirtschaft das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Biotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein.</p> <p>Des Weiteren können im Bereich des Jagdschutzes Drohnen für das Befliegen von Grünlandflächen vor der Mahd zum Aufspüren von Rehkitzen eingesetzt werden, um diese vor dem Mähtod zu bewahren.</p> <p>Ein Verbot der Freizeiteinsätze ist nachvollziehbar und wird begrüßt.</p> <p>Folgende Formulierung wird daher empfohlen: ...,das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen zu befliegen. Hiervon sind Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgenommen.“</p>	<p>Eine Freistellung der Nutzung von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder zum Monitoring ist unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 vorhanden. Die Suche nach z.B. Rehkitzen vor der Grünlandmahd ist als Bestandteil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu werten. Damit sind alle nebenstehend genannten Einsatzgebiete von Drohnen in der Verordnung freigestellt.</p>
<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Mars-La-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg Stellungnahme vom 10.04.2018</p>	
<p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Naturschutzgebietes.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu dem § 4 „Freistellungen“ nimmt der Landesfischereiverband wie folgt Stellung: Die Durchführung der Elektrofischerei auch unter Zuhilfenahme eines Bootes (soweit aufgrund der Gewässerbeschaffenheit erforderlich) ist ganzjährig freizustellen. Hintergrund ist das essentielle Monitoring zur Beobachtung und Entwicklung der Fischbestände insbesondere der Langdistanzwanderfische sowie der Rundmäuler.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt: „Das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe Stellungnahme vom 09.05.2018</p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Marka vom Oberlauf bis zur Mündung des Delschloots aufgegliedert in vier Teilgebiete als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Landkreistag, um Anforderungen der Europäischen Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nachzukommen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind zutreffend.</p>
<p>Die Unterschutzstellung mag nach Meinung der o.g. Institutionen erforderlich sein. Aus Sicht der Friesoyther Wasseracht ist nicht erkennbar, dass sich durch die Unterschutzstellung des Gebietes für die prioritären Arten positive Veränderungen ergeben. Es besteht aber die Sorge, dass die dortigen Arbeitsabläufe durch Formvorschriften erschwert werden. Diese Besorgnis liegt auch darin begründet, dass die Meldung als FFH-Gebiet seinerzeit ohne Beteiligung der örtlichen Institutionen oder Anlieger erfolgte. Obwohl sich die Friesoyther Wasseracht sehr für die gewässerökologische Entwicklung der Marka engagiert, hätte sich der Verband als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Gewässers gegen eine Meldung ausgesprochen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Natürliche Lebensräume sind gemäß der Definition der FFH-Richtlinie <i>völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete</i>. Die Marka wurde in den 1970er Jahren durch die Friesoyther Wasseracht auf der Grundlage entsprechender Rechtsverfahren ausgebaut. Dies spiegelt sich in der Strukturkartierung des Landes, die bezogen auf die Fließstrecke zu folgendem Ergebnis kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klasse I unverändert 0% • Klasse II gering verändert 5% • Klasse III mäßig verändert 6% • Klasse IV deutlich verändert 17% • Klasse V stark verändert 37% • Klasse VI sehr stark verändert 35% 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung weiterhin gerechtfertigt ist. Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• Klasse VII vollständig verändert 0% <p>Nur der Abschnitt des bestehenden NSG Markatal blieb nahezu unverändert und entspricht der Zielvorstellung des Landes (vgl. S.12 Vollzugshinweise zum Lebensraumtyp 3260). Es fehlte somit seitens der Ausgangssituation für den überwiegenden Teil des Gebietes an einer belastbaren Grundlage für die Meldung.</p>	<p>der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie vorhanden.</p> <p>Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortzuführen ist.</p>
<p>Die Ziele der damaligen Meldung und der Schutzzweck des geplanten Schutzgebietes (§2, Abs.3) stehen insbesondere hinsichtlich der Gewässerstruktur im Konflikt mit den durch Planfeststellung genehmigten Gewässerausbau. Zum besseren Verständnis der ursprünglichen Situation zitiert die Friesoyther Wasseracht aus dem Erläuterungsbericht des Ausbautentwurfs: „ Durch die mangelnde Vorflut im gesamtem Bearbeitungsgebiet ist der Grundwasserstand sehr hoch. Bei größeren Niederschlägen kommt es daher sehr bald zu Überflutungen. Diese Verhältnisse herrschen auch in den niedrig liegenden Flächen an den Nebenvorflutern vor...Die Marka weist in ihrem Verlauf zahlreiche starke, vielfach gegenläufige Krümmungen auf. Die Tiefenlage der Flußsohle ist stark wechselnd und oftmals so flach, dass beträchtliche Rückstauwirkungen eintreten".</p> <p>Das wasserwirtschaftliche Ziel war, diesen Zustand zu beenden und trittfeste Weiden und befahrbare Ackerflächen zu schaffen. Hinsichtlich der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist klar zustellen, dass nicht primär das Ziel verfolgt wird, bei extremen Wetterlagen eine kurzzeitige Überflutung der Flächen auszuschließen. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist entscheidender, dass für die Bearbeitungsschritte Beetvorbereitung, Düngung, Einsaat, Pflanzenschutz und Ernte eine hinreichende Befahrbarkeit vorhanden ist und für das Wachstum der Pflanzen der Bodenwasserhaushalt den Erfordernissen entspricht. Nachfolgend zum Ausbau des Hauptgewässers wurden die Nebengewässer ausgebaut und der Bodenwasserhaushalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. durch Tiefenumbruch und Dränage verbessert.</p>	<p>Der Hinweis zur Zielstellung des Gewässerausbaus wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Marka wird von der Friesoyther Wasseracht unterhalten. Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die u.a. zum Ziel hat, die mit dem Ausbau festgesetzten Wasserstände und Abflussmengen dauerhaft sicher zu stellen. Würde diese Arbeit nicht ausgeführt werden, würden die Gewässer mit Wasserpflanzen und Gehölz zuwachsen sowie organische und anorganische Sedimente auflanden. Mittelfristig würde sich das System wieder in Richtung des Ausgangszustands entwickeln.</p> <p>Eine unzureichende Gewässerunterhaltung kann Regressansprüche auslösen. Die Anlieger haben den Rechtsanspruch, dass die Entwässerung durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Veränderungen bei der Bewirtschaftung erwachsen.</p> <p>Sollten sich aus naturschutzfachlichen Ansprüchen Veränderungen an den Wasserspiegellagen ergeben, ist zudem zu bedenken, dass nicht nur die unmittelbar an der Marka anliegenden Flurstückseigentümer in ihren Rechten betroffen sind, sondern über die einmündenden Seitengewässer eine hohe Zahl weiterer Ansprüche entstünde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Damit ist auch der bestehende Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Marka weiterhin gültig.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunauge). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Marka insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die grundsätzliche, sich aus den nebenstehenden Regelwerken ergebende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Allerdings haben Erfahrungen in Vergangenheit belegt, dass in Ausnahmefällen ein unbürokratisches Handeln notwendig sein kann, um wasserbauliche Zustände zu beheben, die ansonsten eine Gefährdung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder aber die Schutzgüter darstellen bzw. zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung derer führen könnten.</p> <p>Aus diesem Grund wird § 4 Abs. 2 Nr. 6 b) wie folgt ergänzt:</p> <p>„die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) und sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,“</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt daher im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>
<p>Es ist festzuhalten, dass die seitens der Wasseracht durchgeführte Gewässerunterhaltung abschnittsweise auf die unterschiedlichen örtlichen Erfordernisse angepasst ist. Für den im Verordnungsentwurf betrachteten Markaabschnitt ist eine Zweiteilung signifikant. Nördlich der Neuvreesner Straße/Altenend ist eine jährliche Unterhaltung mit Großgeräten erforderlich, die -soweit dies die Situation zulässt- am Ende der Vegetationszeit stattfindet. Südlich der benannten Straße kann die Unterhaltung in der Regel auf Gehölzarbeiten in einem mehrjährigen Turnus beschränkt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der folgenden Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Marka vorzunehmen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Wenngleich der frühere Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung nicht primär auf das Ziel Siedlungshochwasserschutz ausgelegt sind, ist für den Bereich nördlich der Neuvreesner Straße/Altenend zu beachten, dass auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Gewässernähe liegen. Eine abrupte oder eine schleichende Veränderung der Wasserführung würde auch Veränderungen der Extrem-Hochwasserstände mit sich bringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der folgenden Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Änderung des Gebietswasserhaushaltes oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht beabsichtigt und auch nicht Gegenstand der Verordnung.</p>
<p>Auslösend für die Unterschutzstellung ist das Vorkommen einer flutenden Wasservegetation und der Flussneunaugen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Vegetation seit vielen Jahren etabliert ist, obwohl oder weil die Wasseracht seit Jahrzehnten das Gewässer regelmäßig krautet. Der Zustand der sogenannten Makrophyten wird seitens des Landes als gut bewertet, der Zustand der Diatomeen (Kieselalgen) sogar als sehr gut eingestuft. Die gemäß FFH-Richtlinie prioritäre Art Flussneunauge steigt regelmäßig in die Marka auf, um dort zu laichen. Dass dies möglich ist, wurde auch durch die Umgestaltung von diversen Sohlabstürzen von Neuscharrel bis in den Oberlauf der Marka durch die Friesoyther Wasseracht bewirkt. Die Maßnahmen kommen auch den anderen Wanderfischarten zu Gute, so dass der Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e.V. erfolgreich ein Wiederansiedlungsprojekt für Meerforellen umsetzen konnte, dass weitreichend hohe Beachtung gefunden hat. Seitens des Landes wird der Zustand der Fischfauna ebenfalls als gut bewertet.</p>	<p>Der Hinweis zur Einschätzung der Gewässerqualität hinsichtlich der genannten Arten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er deckt sich mit den Einschätzungen, die zur Meldung des Gebietes an die EU bzw. die nunmehr vorgesehene Umsetzung in nationales Recht geführt haben.</p>
<p>Hinsichtlich der Detailbestimmungen der Verordnung ist noch Folgendes anzumerken:</p> <p>Der Fischereiverein verfügt über zur Elektrofischung ausgebildete Fachleute, deren Monitoringergebnisse eine wesentliche Grundlage des heutigen Wissensstands und daraus abgeleiteter Maßnahmen sind. Bei genauer Anwendung des VO-Entwurfs handelt es sich aber weder um eine fischereiliche Nutzung noch um das Handeln einer öffentlichen Stelle. Die Friesoyther Wasseracht bittet daher zu prüfen, den Punkt 1 des § 4 Absatz 3 um diese Konstellation zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Freigestellt ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 grundsätzlich die fischereiliche Nutzung. Diese umfasst nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds.FischG) auch die Hege der Fischbestände, worunter auch deren Beobachtung zählen muss, um daraus Hegemaßnahmen abzuleiten. Die Durchführung von Elektrofischung im Rahmen eines Monitorings muss jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Naturschutzbehörde angezeigt werden. Dadurch besteht zum einen die Möglichkeit der interessierten Bevölkerung Auskunft über Aktivitäten im NSG zu geben und zum anderen können durch Koordination Mehrfachuntersuchungen ggf. vermieden werden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Soweit die im Rahmen des Monitorings erfassten Daten der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden, findet das Monitoring auch im Interesse/Auftrag der Naturschutzbehörde statt. Somit ist eine Freistellung auch unter diesem Punkt möglich.</p>
<p>Die Nutzung von Drohnen nimmt auch im Bereich der Wasserwirtschaft zu. Insbesondere nach extremen Wetterlagen kann eine Schadensaufnahme wirtschaftlicher und umweltverträglicher als die herkömmliche Begehung sein. Durch eine Ergänzung des § 4 Abs.4 sollte für derartige Fälle vorgesorgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zur Klarstellung des Drohneneinsatzes wird der § 4 Abs. 3 Nr. 4 um die Wasserwirtschaft ergänzt und lautet dann wie folgt:</p> <p>„die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen sowie wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07“</p> <p>Des Weiteren wird der § 4 Abs. 4 um eine Nr. 6 ergänzt:</p> <p>„die Benutzung von Drohnen aus unaufschiebbaren Gründen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Postfach 3934, 26029 Oldenburg Stellungnahme vom 24.04.2018</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2: Der Fischereikundliche Dienst begrüßt die Freistellung der fischereilichen Nutzung sehr. Das Verbot Fische anzufüttern sollte jedoch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsweise der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (intensive Ausbringung von Gülle) und unter Berücksichtigung der nährstoffbezogenen Gesamtsituation des Gebietes entfallen.</p> <p>Das Anfüttern von Cypriniden verursacht in der Bilanz der Nährstoffzufuhren in die Marka einen vergleichsweise nur geringen und vernachlässigbaren Anteil, der durch die Entnahme der gefangenen Fische mehr als aufgewogen wird. Der Zusatz sollte daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gestrichen werden, da der Einfluss auf den Nährstoffgehalt der Marka nur marginal ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist generell notwendig die Nährstoffzufuhr in die Marka zu beschränken. Während die Fischerei ausschließlich als Hobbyfischerei betrieben wird und einen direkten Nährstoffeintrag bedeutet werden die angrenzenden Flächen zur Sicherung des Lebensunterhaltes landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das Interesse der Fischerei unterliegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einschränkung zur Einbringung von Fischfutter und damit der Beschränkung der Nährstoffzufuhr, um den Lebensraum aus Gründen des Artenschutzes zu schützen.</p> <p>Doch auch für die landwirtschaftliche Nutzung gilt für das Schutzgebiet das Verbot, organischen Dünger aufzubringen, da der betroffene Gewässerrandstreifen nicht für den Nährstoffeintrag zur Verfügung steht. Insgesamt kann somit die Nährstoffverfrachtung in das Gewässer reduziert werden.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1: Es wird positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte in dem geplanten NSG zur Durchführung des zwingend erforderlichen FFH- und WRRL-Monitorings prinzipiell freigestellt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Freistellung nur gilt, soweit die Maßnahmen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden.</p>
<p>Nicht nachvollziehbar ist für das LAVES - Dezernat Binnenfischerei - noch immer, warum die als Landesaufgabe im Rahmen des WRRL- und FFH-Monitorings regelmäßig vorzunehmenden Befischungen und Begehungen zur Bewertung der Fisch- und Neunaugenpopulation der Marka anzeigespflichtig sein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>soll. Dieser Vorbehalt baut vermeidbare bürokratische Hürden und Hemmnisse auf, die unnötig viel Arbeitskapazität binden, sich landesweit zu erheblichen Aufwendungen summieren und knappe Ressourcen der Landesbehörden verschwenden. Ein Anzeigen- oder sogar Zustimmungsvorbehalt ist nur im Falle besonders empfindlicher und störungsanfälliger NSG gerechtfertigt. Ein solcher Sachverhalt ist beim NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ objektiv nicht gegeben und ein Anzeigenvorbehalt ist daher aus Sicht des LAVES mit den benannten Schutzziele und -zwecken auch nicht begründbar.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gewässerunterhaltung ohne Anzeigenvorbehalt freigestellt ist zeigt, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Die fischereilichen Monitoring-aktivitäten sind weit weniger häufig, bedürfen nur eines sehr geringen Zeitaufwandes und sind um ein Vielfaches geräuscharmer und weniger störungsintensiv als die oftmals mit schwerem Gerät durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten. Wie eine solche klare Ungleichbehandlung von regelmäßig wiederkehrenden und das NSG beeinträchtigenden Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässer gegenüber dem verhältnismäßig störungsarmen fischereilichen Monitoring nachvollziehbar begründet werden könnte, erschließt sich nicht. Darüber hinaus werden die Felder entlang der Marka fast im gesamten NSG bis an die Gewässerböschung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen bearbeitet, ohne dass diese vergleichsweise häufigen und geräuschvollen Beeinträchtigungen anzeigepflichtig wären.</p> <p>Das bloße Bestreben der UNB, Informationen zu sammeln, rechtfertigt eine solche Behinderung von Landesbehörden im Rahmen der ihnen von den zuständigen Ministerien übertragenen Aufgaben (z.B. auch des GLD beim NLWKN) nach Auffassung des Fischereikundlichen Dienstes nicht. Aus den genannten Gründen wird der Verzicht auf den Anzeigenvorbehalt zumindest bezüglich des Fischartenmonitorings als erforderlich angesehen, so wie es auch in der NLWKN-Musterverordnung (Stand 20.02.2018) auf Seite 5 unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) vorgesehen ist. Die dort vorgeschlagene und von Naturschutzexperten erarbeitete Formulierung ist mit dem Umweltministerium abgestimmt worden und wurde zur einheitlichen Verwendung für die Ausweisungsverfahren in Niedersachsen vorgegeben. Aus welchen Gründen sollte die naturschutzfachliche Einschätzung und Empfehlung des Umweltministeriums im Landkreis Cloppenburg diesbezüglich nicht ausreichend und zielführend sein?</p>	<p>beantworten zur können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Mark bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Eine Belastung über Gebühr kann im Anzeigeverfahren nicht gesehen werden, da dieses auch elektronisch oder telefonisch durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem nebenstehend geschilderten Hintergrund, dass die Monitoringmaßnahmen nur „wenig häufig“ durchgeführt werden.</p> <p>Des Weiteren können auch von anderen Stellen Monitoringmaßnahmen durchgeführt werden, die ggf. untereinander koordiniert werden können um Synergieeffekte nutzen zu können.</p> <p>Ein Vergleich von Monitoring und Unterhaltung hinsichtlich der Störung des Gebietes ist in der Art und Häufigkeit der Störung nicht zielführend. Während der Anzeigevorbehalt für das Monitoring als Reglementierung ausreichend ist um ein höheres Schutzniveau zu erreichen, wird die Gewässerunterhaltung im Rahmen der Maßnahmenplanung detailliert abgestimmt und im Unterhaltungsplan des Verbandes etabliert. Eine einzelfallbezogene Anzeige ist dann selbstverständlich nicht mehr nötig. Dem Laves steht jedoch frei, einen Monitoringplan für einen beschränkten Zeitraum mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Musterverordnung sieht ggf. eine andere Regelung vor, ist jedoch nur ein Vorschlag für den Verordnungstext und kein bindender Erlass. Insofern besteht keine Verpflichtung der ausweisenden Behörde, diese Regelung zwingend zu übernehmen. Da die Naturschutzbehörde wie oben ausgeführt anderer Auffassung ist und eine andere Regelung bevorzugt, um die naturschutzrechtlichen Interessen ausreichend berücksichtigen zu können, wurde insoweit von dem Text der Musterverordnung abgewichen.</p> <p>Der Anzeigevorbehalt zu Monitoringmaßnahmen wird daher beibehalten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das LAVES — Dezernat Binnenfischerei behält sich vor, die zuständigen Ministerien über den Vorgang in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sei jedoch angemerkt, dass die UNB des Landkreises Cloppenburg verantwortlich ist für die Inhalte und letztlich auch für die Umsetzung der Verordnung. Die durch das Ministerium und andere Dienststellen ausgegebenen Schriften sind lediglich als Hinweis oder Anregung für bestimmte Problemstellungen zu verstehen. Eine Verpflichtung zur Anwendung ergibt sich daraus nicht. Die in den Schriften enthaltenen Handlungsempfehlungen müssen in jedem Fall mit Blick auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort hin überprüft und ggf. angepasst werden.</p>
<p>Kreislandvolkverband Cloppenburg, Postfach 1640, 49646 Cloppenburg Stellungnahme vom 26.04.2018</p>	
<p>Es wird grundsätzlich bezweifelt, dass es für die geplante Ausweisung einen Bedarf gibt.</p> <p>Zum einen ist nicht hinreichend belegt, dass die zu schützenden Arten, zum Zeitpunkt der Meldung des in Frage kommenden Gebietes in den Gewässern vorgekommen sind, zum anderen ist ein Schutz durch ein Naturschutzgebiet nicht notwendig, da, falls es die zu schützenden Arten in den Gewässern gibt, diese Arten auch trotz der bisherigen Unterhaltungen ihren Platz gefunden und behalten haben.</p> <p>Insofern besteht nach Auffassung des Kreislandvolkverbandes Cloppenburg kein Bedarf für die Ausweisung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der anschließend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung weiterhin gerechtfertigt ist.</p> <p>Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhang II der FFH Richtlinie vorhanden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortgeführt wird.</p>
<p>An der Marka wirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe, die in den jetzt zur Ausweisung vorgesehenen Gebieten ihre Flächen haben bzw. außerhalb dieser Gebiete wirtschaften. Es ist durch die Verordnungen auf jeden Fall sicherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung, so wie sie bisher erfolgt, auch weiterhin betrieben werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet umfasst ausschließlich Flächen mit einer ökologischen Zweckbestimmung, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder als Gewässerrandstreifen oder Grünland genutzt werden. Eine Betroffenheit von privatem Eigentum ist somit nicht gegeben.</p>
<p>Soweit Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, insbesondere im Bereich der Sohlräumung, sind diese noch einmal im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Friesoythe, Stadtentwicklung, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe Stellungnahme vom 25.04.2018</p>	
<p>Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Landkreises Cloppenburg vom 26.02.2018 gibt die Stadt Friesoythe folgende Stellungnahme ab: Die Marka dient als Vorflut für die städtische Oberflächenentwässerung der Ortschaft Markhausen. Das anfallende Oberflächenwasser von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden wird größtenteils über die städtische Regenwasserkanalisation in die Marka entwässert. Eine Regenwasserreinigungsanlage ist nicht vorhanden.</p> <p>Der Ausbau des Regenwasserkanalnetzes sowie eine weitere bauliche Entwicklung der Ortschaft Markhausen muss weiterhin gewährleistet sein, d. h. die Marka muss auch weiterhin in ihrer Funktion als Vorfluter für die Ortschaft verfügbar bleiben und das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen. Eine Versickerung ist größtenteils aufgrund der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete nicht möglich bzw. nicht zulässig. Außerdem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Marka als Vorfluter wird durch die Regelungen der Verordnung nicht beeinträchtigt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>sind in großen Bereichen des Ortskernes die Flurabstände zum Grundwasser nicht ausreichend um eine Versickerung des Oberflächenwassers sicherzustellen.</p>	
<p>Weiterhin nimmt die Stadt Friesoythe Bezug auf die von der Friesoyther Wasseracht als für die Marka zuständiger Unterhaltungsverband abgegebene Stellungnahme. Die vorgebrachten fachlichen Argumente und Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen und ausreichenden Unterhaltung des Gewässers sowie der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Vorflut werden von der Stadt Friesoythe ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Damit ist auch der bestehende Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Marka weiterhin gültig.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunauge). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>überleben können. Dies gilt für die Marka insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die grundsätzliche, sich aus den nebenstehenden Regelwerken ergebende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt daher im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>
<p>Weiterhin weist die Stadt Friesoythe auf die bevorstehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Marka hin. Nach den derzeit vorliegenden Karten reicht das festzusetzende Überschwemmungsgebiet bei einigen Hof- und Gebäudelagen bis unmittelbar an die bestehenden Gebäude heran. Es kann nicht akzeptiert werden, dass durch die Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Vorfluters „Marka“ hier Verschlechterungen der Hochwasserlage eintreten und damit Hab und Gut der Anlieger akut bedroht sind und Versickerungsanlagen und Kleinkläranlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Marka vorzunehmen. Die überschwemmungsgefährdeten Bereiche wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit der Friesoyther Wasseracht in Augenschein genommen. Sofern im Rahmen von z. B. Überflutungen Gefahrensituationen entstehen können, werden diese im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 25.04.2018</p>	
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag hat der NLWKN geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg (GB III) und Oldenburg (GB IV und GB VII), werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weist der NLWKN darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens mehrere Landes Biologie Messstellen befinden, die vom NLWKN betrieben werden. (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt. Gleichmaßen sind auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen freigestellt. Die Benutzbarkeit oder Zulässigkeit der Messstellen ist somit von der Verordnung nicht betroffen.</p>
<p>Das Vorhaben befindet sich ganz oder teilweise in einem Wasserschutzgebiet und in einem Überschwemmungsgebiet, siehe Übersichtskarte. Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wasserhaushalt oder die Eignung als Wasserschutzgebiet werden durch die Verordnung nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Als Fachbehörde für Naturschutz erhält der Landkreis Cloppenburg folgende Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen:</p>	
<p>zu § 2 Abs. 3: Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem nördlichen Abschnitt kleinflächig 6430 vorkommt. Dem Bericht der Basiserfassung ist zu entnehmen, dass sehr schmale Bestände nicht dem LRT zugeordnet wurden, was aber nicht sachgerecht ist. Daher sollte 6430 als Erhaltungsziel für die Bachufer ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung des Gebietes richtet sich nach Bewertungen des Landes auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Den Schutzgegenstand auf Grundlage von Vermutungen anzupassen zumal der Lebensraumtyp auf Grund der</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Kleinflächigkeit keine besondere Bedeutung zukommt, entspricht nicht der Arbeitsweise der Naturschutzbehörde. Die in die Verordnung aufgenommenen Erhaltungsziele müssen auch im Interesse der Glaubwürdigkeit der Prüfung der Naturschutzbehörde auf tatsächlichen Feststellungen basieren.
Es wird gebeten, die Rundmäuler in der Einzahl (Flussneunauge) aufzuführen, da es sich um einzelne Arten handelt und nicht um die Gattung oder die Familie. Es wurden bisher keine Erhaltungsziele für die Arten formuliert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Benennung um jeweils eine Art mit mehreren Individuen. Die Verwendung der Mehrzahl ist daher sachgerecht.
zu § 3 Abs. 1 Nr. 6: Vorschlag: Tiere und Pflanzen, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gewählte Formulierung ist ausreichend präzise und gut verständlich. Das Ausbringen von sonstigen Arten ist über das BNatSchG geregelt und bedarf keiner weiteren Regelung in der NSG Verordnung.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3: Vorschlag: Statt Verwendung des Begriffs „Paddelboote“ den Begriff „Wasserfahrzeuge“ verwenden, da auch Flöße benutzt werden könnten. Es wird darum gebeten, Rückfragen hierzu an Herrn Röckendorf, Tel.: 0441-799-2261, zu richten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff Wasserfahrzeuge ist zu allgemein gefasst und würde z.B. auch motorbetriebene Fahrzeuge grundsätzlich zulassen. Dieses würde dem Schutzzweck jedoch zuwiderlaufen.